



## Merkblatt Wirtetätigkeit

### 1. Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat, Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon mit dem Formular „Wirtetätigkeit bei Einzelanlässen“ zu melden.

### 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss §4 Gastgewerbegesetz sind einzuhalten:

Montag bis Freitag	05.00 bis 00.15 Uhr
Samstag	05.00 bis 02.00 Uhr
Sonntag	07.00 bis 02.00 Uhr

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

### 3. Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met dürfen nicht an unter 16-jährige abgegeben werden. Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops dürfen nicht an unter 18-jährige abgegeben werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ausweiskontrolle. Zudem ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene verboten.

### 4. Alkoholfreie Getränke

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

### 5. Kleinhandelsbewilligung für Verkauf / Abgabe von Spirituosen

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15% vol. ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.).

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Alkoholabgabe. Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen beträgt:

Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	CHF 30
Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	CHF 10 bis 30
Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	CHF 250 bis 2'000
Bewilligungsgebühr	CHF 20 bis 200

### 6. Public Viewing, Konzerte – SUISA

Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film / Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch).

## 7. Tabakwaren / Passivraucherschutz

Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Im Kanton Aargau gilt in sämtlichen geschlossenen, öffentliche zugänglichen Räumen Rauchverbot. Es ist möglich, Raucherräume (Fumoirs) einzurichten, sofern sie dicht abgetrennt, ausreichend belüftet und als Raucherraum gekennzeichnet sind, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über selbstschliessende Türen verfügen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Passivraucherschutz.

## 8. Jugendschutz

Der Veranstalter hat sich an die Jugendschutzmassnahmen zu halten. Unter [www.jugendschutz.aargau.ch](http://www.jugendschutz.aargau.ch) kann kostenlos Material wie Armbänder, Hinweisschilder, Rezeptkarten für alkoholfreie Drinks bestellt werden. Zudem stehen viele nützliche Checklisten und Merkblätter zum Download bereit.

## 9. Schall und Laser

Mit der Durchsetzung der Schall- und Laserverordnung (SLV) soll das Publikum bei Konzerten, in Discos und an Partys vor zu hohen Schallpegeln geschützt werden, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäude stattfinden. Bei Einsatz von Laseranlagen soll unter Anwendung der SLV erreicht werden, dass die Bestrahlung des Publikums nicht über dem Grenzwert liegt und das Unfallrisiko gering gehalten wird. Das separate Meldeformular (siehe [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Schall) ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

## 10. Tombola- oder Lottobewilligung

Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind dem Departement Finanzen und Ressourcen einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu CHF 20'000 sind bewilligungsfrei (die lottorierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

## 11. Sicherheits- und Parkkonzept

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern, ist das Formular „Sicherheits- und Parkkonzept“ einzureichen. Bitte legen Sie ausserdem die notwendigen Dokumente bei. Das Formular wird anschliessend der Regionalpolizei Lenzburg weitergeleitet, die das Gesuch prüft und der Gemeinde eine Empfehlung abgeben wird. Bei Grossanlässen ist vorgängig mit der Regionalpolizei Lenzburg zwecks Ausarbeitung des Konzepts Kontakt aufzunehmen.

## 12. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), SR 680
- Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz), SR 817.0
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, SR 817.022.12
- Gastgewerbegesetz- / verordnung, SAR 940.100 und SAR 970.111
- Gesundheitsgesetz, SAR 301.100

Haben Sie Fragen zum Formular? Nachfolgend sind die wichtigsten Kontakte aufgelistet und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung:

### Gemeindekanzlei Seon

Oberdorfstrasse 11  
5703 Seon  
Telefon 062 769 85 00  
[gemeindekanzlei@seon.ch](mailto:gemeindekanzlei@seon.ch)  
[www.seon.ch](http://www.seon.ch)

### Regionalpolizei Lenzburg

Wm mbA Otto Schwizer  
Fachstellenleiter Gastgewerbe / Anlässe  
Niederlenzerstrasse 27  
5600 Lenzburg  
Telefon 062 886 45 55  
[otto.schwizer@lenzburg.ch](mailto:otto.schwizer@lenzburg.ch)